

FAQ-Liste

1. **Bei einer Antragstellung spätestens zwei Monate vor Ausbildungsbeginn können nicht alle Schülerinnen und Schüler erfasst werden. Sind Nachmeldungen möglich?**

Ja. Der Antrag selbst kann im laufenden Bewilligungsverfahren vervollständigt werden. Ist jedoch der monatliche Abschlagsbetrag bereits festgelegt, erfolgt die Berücksichtigung weiterer Meldungen erst nach Ablauf des Schuljahres bei der Abrechnung (Verwendungsnachweisprüfung).

2. **Im Jahr 2019 werden die Schulen die Antragsfrist von 2 Monaten voraussichtlich nicht einhalten können. Beispiel: Ausbildungsbeginn 01.08.2019; demnach müsste der Antrag auf Förderung spätestens am 01.06.2019 vorliegen. Stellt dies schon den Tatbestand der „besonderen Begründung“ dar und führt dies zu einer verkürzten Antragsfrist?**

Ja. Wichtig ist, dass der Antrag so rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres eingeht, dass noch eine Entscheidung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Lüneburg über die grundsätzliche Förderfähigkeit möglich ist.

3. **Gibt es unterschiedliche Monatsbeträge für Vollzeit- und Teilzeitausbildungen?**

Nein. Es gilt die gleiche Staffelung, d.h. 180,00 € für 01. bis 12. SuS, 160,00 € für 13. bis 20. SuS und 120,00 € ab 21. SuS einer Klasse.

4. **Welcher Bewilligungszeitraum gilt für Teilzeitausbildungen?**

Wie bei der Vollzeitform ist Bewilligungszeitraum das Ausbildungsjahr. Da das Ausbildungsjahr bei der Teilzeitform auf mehr Monate verteilt ist, dauert das Ausbildungsjahr entsprechend länger (z.B. 18 Monate bei der 3-jährigen Teilzeitform). In dem Fall wäre der Bewilligungszeitraum dann z.B. 18 Monate.

5. **Sind im laufenden Schuljahr Nachmeldungen z. B. bei Schulwechsel möglich?**

Ja. Nachmeldungen von Zugängen sind möglich, werden aber erst bei der Abrechnung nach Ablauf des Schuljahres (Verwendungsnachweisprüfung) berücksichtigt.

6. **Was sind tatsächlich bestehende Beschulungsverhältnisse im Sinne von Ziffer 5.3 der Richtlinie? Wann gilt eine Ausbildung als vorzeitig beendet?**

Es kommt (wie bei der Finanzhilfe) darauf, dass die Schule tatsächlich besucht wird. Hinsichtlich besonderer Konstellationen zu Beginn, Abbruch, Ende und Unterbrechung gelten die gleichen Maßstäbe wie bei der Finanzhilfe.

7. **Was passiert, wenn die Schülerzahlen sinken?**

Um eine Überzahlung durch die Abschlagszahlungen zu vermeiden, wird um umgehende Information des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Lüneburg gebeten, wenn sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die die Zuwendung bewilligt wurde, um 10 % oder mehr reduziert. Die monatlichen Abschlagszahlungen werden dann zeitnah angepasst.

8. Muss ich BAFöG-Bezüge meiner Schülerinnen und Schüler offenlegen?

Nein, die Förderung der Existenzsicherung von Schülerinnen und Schülern spielt für die Schulgeldfreiheit keine Rolle.

9. Was ist mit Leistungen von Bund und Land gemeint, die gegenüber der Förderung nach der Richtlinie nachrangig sind?

Gemeint sind Leistungen, die unmittelbar auf eine Finanzierung des Ausbildungsbeitrages abzielen, insbesondere Leistungen der Sozialversicherungsträger für Umschulungsmaßnahmen.

10. Ist eine vertragliche Vorbehaltsregelung zulässig für den Fall, dass die (freiwillige) Förderung des Landes aufgrund fehlender Haushaltsmittel ganz oder teilweise ausbleibt?

Ja.

11. Wann kann ich mit der ersten Zahlung rechnen?

Bevor die Abschlagszahlungen aufgenommen werden können, muss der Bewilligungsbescheid von dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg erteilt und bestandskräftig geworden sein. Die Bestandskraft tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.

Es gibt die Möglichkeit durch einen Rechtsmittelverzicht eine frühere Bestandskraft zu erreichen. Dazu erhalten Sie mit dem Bewilligungsbescheid ein Formular zum Rechtsbehelfsverzicht.